

ZH_OBERGERICHT UE160257 vom 1. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE160257

FR: ZH_OBERGERICHT UE160257 du 1 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT UE160257 del 1 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

Am 17. November 2014 erstattete Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ namens und im Auftrag der Erbengemeinschaft †G. _____, bestehend aus A. _____, B. _____, C. _____, D. _____ und E. _____ (Beschwerdeführer 1-5), Strafanzeige gegen F. _____ (Beschwerdegegner 1) sowie dessen Vater H. _____ wegen Diebstahls, eventualiter unrechtmässiger Aneignung (Urk. 14/D1/1). Mit Eingabe vom 22. Januar 2015 erweiterte der Rechtsbeistand der Beschwerdeführer seine Strafanzeige gegen H. _____ wegen "Anstiftung zur Urkundenfälschung / Art. 251 StGB, etc." (Urk. 14/D2/1). Dabei machte er zusammengefasst geltend, 1995 hätten †G. _____ und seine Ehefrau I. _____, die Schwester von H. _____, zusammen mit diesem und dessen Ehefrau (also den Eltern des Beschwerdegegners 1) die Liegenschaft ... [Adresse] im Miteigentum erworben und fortan je einen separaten, abgetrennten Wohnteil bewohnt und die Heizung, gewisse Nebenräume und die Gartenanlage gemeinsam genutzt. Im Jahr 2007 sei I. _____ verstorben, woran †G. _____ zerbrochen sei. Er habe sich zurückgezogen und sei schweigsam geblieben. Nach dem Tod seiner Gattin sei †G. _____ in starke psychische Abhängigkeit der Eltern des Beschwerdegegners 1 geraten. Dies habe letztlich dazu geführt, dass der Liegenschaftsanteil von †G. _____ – dem am 28. Mai 2013 eröffnet worden sei, dass er an Lungenkrebs erkrankt sei und es um die Heilungschancen schlecht stehe – am 15. August 2013 zu viel zu günstigen Konditionen an den Beschwerdegegner 1 übertragen worden sei. Trotz der geringen Lebenserwartung von †G. _____ sei beispielsweise eine Teilzahlung des Kaufpreises durch Gewährung eines Darlehens im Umfang von Fr. 88'600.--, frühestens kündbar auf den 31. Dezember 2022, mit einem Zinssatz von 1 % festgesetzt worden.

E. 2

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner, die Entschädigung zuzüglich der MWSt zum dannzumaligen Satz, derzeit zu 8%." Mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 wurde den Beschwerdeführern eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 3'000.-- zu leisten (Urk. 6). Diese ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 8). Mit Verfügung vom 11. November 2016 wurde dem Beschwerdegegner 1 Frist zur freigestellten Stellungnahme zur Beschwerde und der Staatsanwaltschaft Frist zur Stellungnahme und zur Einsendung der Akten angesetzt (Urk. 12). Der Beschwerdegegner 1 liess sich nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrer Stellungnahme vom 18. November 2016 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 13). Die Beschwerdeführer replizierten innert erstreckter Frist am 26. Januar 2017 (Urk. 18). Am 23. Februar 2017 reichte die Staatsanwaltschaft eine Duplik ein (Urk. 22); ferner nahm der Beschwerdegegner 1 mit Eingabe vom 1. März 2017 Stellung (Urk. 24). Innert erstreckter Frist erging am 3. April 2017 die Triplik der

Beschwerdeführer (Urk. 29). Diese beantwortete der Beschwerdegegner 1 mit Schreiben vom 28. April 2017 (Urk. 33). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf das Einreichen einer Quadruplik (Urk. 38). Letztgenannte Eingaben wurden den Beschwerdeführern mit Schreiben der Kammer vom 17. Mai 2017 zugestellt (Urk. 47). Weitere Äusserungen blieben aus.

E. 2.1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführer zur Einlegung der Beschwerde legitimiert sind. Die Rechtsmittellegitimation bildet eine Prozessvoraussetzung, die von der mit der Sache befassten Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen zu prüfen ist (etwa: NIKLAUS SCHMID, Handbuch StPO, 2. Aufl. 2013, N 318, 321 und 1458).

E. 2.2

a) Die Frage der Rechtsmittellegitimation richtet sich nach Art. 382 StPO. Demnach kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel erheben. b) Die Privatklägerschaft ist Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO), und gemäss dem mit Verfahrensabschluss erstellten Verzeichnis der Staatsanwaltschaft vom

- 5 -

E. 3

Soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, wird auf die Ausführungen der Parteien in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Zuzugleich Neukonstituierung der Kammer und Abwesenheit des Kammerpräsidenten ergeht dieser Beschluss nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

- 4 - II. 1. Gegenstand der Beschwerde bildet die Verfahrenseinstellung betreffend den Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe seinen Vater zu einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 StGB angestiftet. H. _____ habe am 6. November 2013 eine Urkunde aufgesetzt und von †G. _____ unterzeichnen lassen, welche wahrheitswidrig eine bereits erfolgte Rückzahlung des im Kaufvertrag vereinbarten Darlehens durch den Beschwerdegegner 1 im Umfang von Fr. 10'600.-- behaupte (Urk. 2 S. 4 f.). Ferner ist die Verfahrenseinstellung betreffend Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) angefochten. Exemplarisch verweisen die Beschwerdeführer wiederum auf das Darlehen im Betrag von Fr. 88'600.--. Dieses sei angesichts der Umstände wie einem testamentarisch verfügbaren Darlehensersatz – den auf den ersten Blick H. _____ initiiert habe, von dem aber der Beschwerdegegner 1 einziger Profiteur gewesen sei – praktisch nichts wert gewesen. Insgesamt habe der Wille zur Rückzahlung des Darlehens gefehlt, und die Vertragsparteien hätten demgemäss am 15. August 2013 eine Falschbeurkundung erschlichen (Urk. 2 S. 6 ff.). 2.

E. 5

September 2016 begründet dies nicht. 3. Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens unter solidarischer Haftung zu tragen (Art. 418 Abs. 2 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO). In Beachtung der Bemessungsgrundlagen in § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 800.-- festzusetzen. Die Kosten sind vorab aus der von den Beschwerdeführern geleisteten Kautions von Fr. 3'000.-- zu beziehen (Urk. 8). 2. Der Beschwerdegegner 1 beantragt zwar eine

Entschädigung (Urk. 33 S. 2), doch hat er mit seinen zwei sehr kurzen Eingaben (Urk. 24 und Urk. 33) keinen besonderen Aufwand betrieben, der das Mass überschreiten würde, das der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise für die Besorgung persönlicher Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_163/2014 vom 18. Juli 2014 E. 3 m.H.). Ihm ist daher mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Die von den Beschwerdeführern geleistete Kautionsleistung ist daher – unter dem Vorbehalt des Verrechnungsrechts – im Umfang von Fr. 2'200.-- freizugeben.

- 7 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.